Stand: 24. Januar 2013

## **Energieausweis**

Auch wenn der Energieausweis vielerorts auf UnverstĤndnis stĶÄŸt und nach meiner Erfahrung wohl kein KĤufer seine Kaufentscheidung von den Angaben in einem Energieausweis abhĤngig macht, ist dieser bei fast allen GrundstļckskaufvertrĤgen ļber GebĤude vorzulegen. Der europĤische Gesetzgeber hat es untersagt, dass der KĤufer auf diesen Ausweis verzichtet; eine entsprechender Verzicht ist also unwirksam. Als weiteres Druckmittel zur Durchsetzung des Energieausweises wurde vorgesehen, dass dessen Nichtvorlage eine Ordnungswidrigkeit ist. Zu beachten ist aber, dass der Energieausweis nicht erforderlich ist, wenn es sich beim Vertragsgegenstand um ein Denkmal handelt.